

Leitlinien der eGovernment-Strategie des Gemeindekassenverbandes Altenberge (*2008)

- eGovernment führt zu einem Modernisierungsschub in der Verwaltung und verstärkt Reformprozesse
- eGovernment ist eine organisatorische Herausforderung für die öffentliche Verwaltung. Die Nutzung der neuen technischen Wege muss als Verwaltungsreformmaßnahme verstanden werden. Aufwand/Kosten und Nutzen müssen bei allen Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis stehen.
- eGovernment betrifft das gesamte Verwaltungshandeln und darüber hinaus politische Prozesse. Angesichts des erreichten Standes in der Anwendung von Informationstechnik in der Verwaltung kommt es nunmehr zu einer grundlegenden Umgestaltung der Verwaltungsarbeit.
- Das durch die IT bereitgestellte Wissen ist optimierter zu nutzen, denn Verwaltungsarbeit besteht hauptsächlich im Umgang mit Informationen.
- Prozesse und Ressourcen sind umfassend zu gestalten. Die Geschäftsprozesse mit den Möglichkeiten der durchgehenden Nutzung der Informationstechnik sind kontinuierlich zu überarbeiten und der Entwicklung der IT fortwährend anzupassen.
- Der Bürgerdialog ist zu verstärken. Durch eGovernment werden Möglichkeiten für bürgernahe und bürgeroffene Entscheidungs- u. Informationsprozesse eröffnet, die auch die demokratische Teilhabe verbessern.
- eGovernment ist eine Win-Win-Situation für alle. Kernkriterium für die Realisierung aller eGovernment-Vorhaben ist der Nutzen für Bürger (Kunde; Partner) und Verwaltung (Dienstleister, Moderator).
- Standarddienste sind im eGovernment bereitzustellen. Diese grundlegenden Dienste dienen der Kommunikation, Interaktion, Kooperation und der Information.
- Sicherheitsaspekte haben im eGovernment höchste Priorität. Für Signaturen muss ein einheitlicher technischer Standard verwendet werden. Verschlüsselung und Signatur sollen soweit wie möglich automatisiert durchgeführt werden können. Verwaltungsintern soll auf Basis sicherer Netze in der Regel auf Verschlüsselung und Signatur verzichtet werden. Der Einsatz der Signatur soll auf Äußerungen mit rechtlicher Verbindlichkeit und entsprechenden Wirkungen beschränkt werden.